

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2009 ♦ vom 09.06.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 01.05.2009 die der Flughafen Niederrhein GmbH erteilte luftrechtliche Genehmigung zur zivilen Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch vom 21.06.2001 ergänzt. Gegenstand der Ergänzung ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Reduzierung von Flugbetriebszeiten nach erneuter Abwägung aller betroffenen Belange. Der verfügende Teil dieser Entscheidung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz, § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Ergänzungsbescheid vom 01.05.2009 wird in der Zeit vom 15.06.2009 bis zum 29.06.2009 in Geldern, Issumer Tor 36, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zu folgenden Tageszeiten: Mo – Do von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr von 08.30 bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.  
Eine Ablichtung des Genehmigungsbescheides kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, schriftlich angefordert werden.
2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Neubildung des Jugendhilfeausschusses

„Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 01.05.2009 die der Flughafen Niederrhein GmbH erteilte luftrechtliche Genehmigung zur zivilen Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch vom 21.06.2001 ergänzt. Gegenstand der Ergänzung ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Reduzierung von Flugbetriebszeiten nach erneuter Abwägung aller betroffenen Belange. Der verfügende Teil dieser Entscheidung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz, § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

### 1. Umfang der Genehmigung und zeitliche Flugbetriebsbeschränkungen

Meine Genehmigung vom 21.06.2001 (Az.: 59.1-Laarbruch), in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 21.11.2003, 19.07.2004, 19.08.2004 und 04.10.2004 wird in **Abschnitt A.I. Nr. 2 bis 6** wie folgt neu gefasst:

2. Der Flughafen wird zugelassen für Flugbetrieb nach Sichtflug- (VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR).
3. Die Betriebszeit des Flughafens beträgt 24 Stunden pro Tag.
4. Für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) gilt:
  - a. Flugbetrieb ist nur zulässig

- i. an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 Uhr<sup>1</sup> und 22:00 Uhr und
    - ii. an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen<sup>2</sup> zwischen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
  - b. Flugbetrieb ist unzulässig mit Luftfahrzeugen, die eine Höchststartmasse (MTOM) von mehr als 5.700 kg aufweisen, und mit Strahlflugzeugen.
5. Für den Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln (IFR) gilt:
  - a. Flugbetrieb ist zulässig zwischen 06:00 und 22:00 Uhr
  - b. Zwischen 22:00 bis 24:00 Uhr ist Flugbetrieb nur wie folgt zulässig:
    - i. Bis 23:00 Uhr sind **planmäßige Starts** von Luftfahrzeugen zulässig, wenn diese im Fluglinien- oder planmäßigen Gelegenheitsverkehr<sup>3</sup> eingesetzt werden und für Luftfahrtunternehmen operieren, die den Flughafen Niederrhein regelmäßig zum Abstellen von Luftfahrzeugen über Nacht nutzen oder dort einen Wartungsschwerpunkt<sup>4</sup> unterhalten (sog. Base-Carrier) und
      1. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zugelassen und in der jeweiligen geltenden Fassung der Bonusliste<sup>5</sup> des zuständigen Bundesministeriums enthalten sind oder nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4 oder strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind oder
      2. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4, Kapitel 10 bzw. *LSL*<sup>6</sup> Kapitel X oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind.
    - ii. Bis 23:30 Uhr sind **planmäßige Landungen** von Flugzeugen zulässig, die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
    - iii. Bis 23:30 Uhr sind **verspätete Starts** von Flugzeugen zulässig, deren planmäßige Startzeit vor 23:00 Uhr liegt und die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
    - iv. Bis 24:00 Uhr sind **verspätete Landungen** von Flugzeugen zulässig, deren planmäßige Landezeit vor 23:30 Uhr liegt und die die Kriterien unter Ziff. 5 Buchstb. b Abschnitt i erfüllen.
  - c. An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen ist Flugbetrieb von Flugzeugen, die nicht
    - i. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zugelassen und in der jeweiligen geltenden Fassung der Bonusliste<sup>7</sup> des zuständigen Bundesministeriums enthalten sind oder nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4 oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sind oder
    - ii. nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 4, Kapitel 10 bzw. *LSL* Kapitel X oder entsprechend strengeren Lärmzulassungskriterien zugelassen sindnur zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.
6. Für Hubschrauber ist Flugbetrieb nur wie folgt zulässig
  - a. an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr und

<sup>1</sup> Zeitangaben sind Ortszeit

<sup>2</sup> Feiertage im Sinne dieser Entscheidung sind solche, die in der geltenden Fassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt sind, und gesetzliche Feiertage des Königreiches der Niederlande.

<sup>3</sup> Planmäßiger Gelegenheitsverkehr ist gewerblicher Luftverkehr zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht, der mindestens 48 Stunden vor seiner Durchführung (maßgeblich ist der jeweils festgelegte Slot-Zeitpunkt) durch den Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland koordiniert oder auf entsprechenden Flugplänen veröffentlicht wurde.

<sup>4</sup> Ein Wartungsschwerpunkt ist gegeben, wenn ein Luftfahrtunternehmen in einer luftrechtlich genehmigten Betriebsstätte [z. B. Genehmigung gemäß des Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003] regelmäßig auf dem Flughafen Niederrhein an Luftfahrzeugen vorgeschriebene Instandhaltungsarbeiten einschließlich solcher vom sogenannten A-Check aufwärts tatsächlich durchführen lässt.

<sup>5</sup> Derzeit gültig: "Bonusliste für startende und landende Flugzeuge" vom 18.02.2003 (AZ: LS 11/28.35.00-03) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - veröffentlicht in den NfL I 83/03.

<sup>6</sup> LSL = Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge, Bekanntmachungen des Luftfahrt-Bundesamtes vom 01.01.1991 (Bundesanzeiger Nr. 54a vom 19.03.1991), ergänzt durch NfL II-4/97 vom 16.01.1997

<sup>7</sup> Derzeit gültig: "Bonusliste für startende und landende Flugzeuge" vom 18.02.2003 (AZ: LS 11/28.35.00-03) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - veröffentlicht in den NfL I 83/03.

- b. an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr
- 7. Im Übrigen gelten folgende Flugbetriebsbeschränkungen:
  - a. Flugbewegungen sind unzulässig für
    - i. Flugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16,
    - ii. Flugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2,
    - iii. Überschallflugzeuge,
    - iv. Strahlflugzeugen mit einer Höchststartmasse (MTOM) von mehr als 300 t,
    - v. militärische Strahlflugzeuge (AzB<sup>8</sup>-Klassen S-MIL 1, S-MIL 2, S-MIL 3, S-MIL 4, S-MIL 5 und S-MIL 6),
    - vi. Strahlflugzeuge, Hubschrauber sowie propellergetriebene Flugzeuge mit einer Höchststartmasse (MTOM) über 5.700 kg, sofern es sich um Platzrundenflüge oder zu Übungszwecken um unmittelbar aufeinanderfolgende An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs handelt, es sei denn, dass die Streckenführungen der nach Instrumentenflugregeln festgelegten An- und Abflugverfahren benutzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Luftaufsicht sind von dieser Regelung Werkstattflüge, die an Werktagen in den Zeiträumen zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr durchgeführt werden, ausgenommen.
    - vii. Sichtflüge oder Anflüge nach Sichtflugwetterbedingungen (VMC - Visual Meteorological Conditions) von den Flugplatz nach Instrumentenflugregeln (IFR) anfliegenden Luftfahrzeugen. Ausnahmen können für Propellerflugzeuge mit einer Höchststartmasse (MTOM) bis zu 5.700 kg durch die Flugverkehrskontrolle (ATC) gewährt werden.
    - viii. sog. Intersection Take-offs.
  - b. Der Einsatz der Schubumkehr nach der Landung ist nur zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
  - c. Probe- und Standläufe von Flugzeugtriebwerken sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die örtliche Luftaufsichtsstelle und näherer Weisung des Flughafenbetreibers zulässig. Sie dürfen nur an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Luftaufsichtsstelle.
- 8. Von den Einschränkungen unter Ziff. 4, Ziff. 5, Ziff. 6 und Ziff. 7a sind ausgenommen:
  - a. Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Niederrhein nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen. Die entsprechenden Nachweise, dass die Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt sind, sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Landung in schriftlicher Form vorzulegen.
  - b. Starts und Landungen im Katastrophen- und/oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen. Die entsprechenden Nachweise, dass es sich um Flugbewegungen im Katastrophen- und/oder medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen handelt, sind der Luftaufsicht innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Landung bzw. spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Start in schriftlicher Form vorzulegen.
  - c. Vermessungsflüge durch oder im Auftrag des zuständigen Flugsicherungsunternehmens.

Alle bisherigen getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen aus den vorstehend genannten Entscheidungen gelten weiter, soweit sie durch diese Entscheidung nicht

<sup>8</sup> AzB = Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen vom 19.11.2008 (Bundesanzeiger Nr. 195a vom 23.12.2008)

ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Eine Anfechtungsklage hat gem. § 10 Abs. 6 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der Beschwerverte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerverte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Falle der Fristversäumnis würde ein Verschulden von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern dem durch diese vertretenen Beteiligten wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Klage und Antrag sind in deutscher Sprache zu erheben bzw. zu stellen.

---

Die Entscheidung ist mit Auflagen verbunden sowie mit einer Begründung versehen. Die Auflagen befassen sich im Wesentlichen mit der vorsorglichen Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung geschützter Tierarten.

## **Offenlage:**

Der vollständige Ergänzungsbescheid vom 01.05.2009 wird

in der Zeit vom 15.06.2009 bis zum 29.06.2009

in Geldern, Issumer Tor 36, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung

zu folgenden Tageszeiten: Mo. - Do. von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr. von 8.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Eine Ablichtung des Genehmigungsbescheides kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, schriftlich angefordert werden.

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Az. 26.01.01.-Flughafen Niederrhein  
Düsseldorf, 07.05.2009  
Im Auftrag  
gez. Nüse“

## **Öffentliche Zustellung** **gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 176 BFY 13, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21445.9 vom 27.05.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL EP 65, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:  
00094.21541.2 vom 28.05.2009  
00094.21818.7 vom 29.05.2009  
00094.21914.0 vom 03.06.2009  
00094.21879.9 vom 03.06.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DGL 28 UJ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.21810.1 vom 28.05.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 13028, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.21923.0 vom 03.06.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZGL 16137, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094.21958.2 vom 03.06.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 04.06.2009

Janssen  
Bürgermeister

## Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Nach der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2009 muss ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet werden.

Gemäß § 71, Abs. 1, Ziffer 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit § 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u.a. sechs Männer und Frauen an, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind.

Die dem Jugendamt Geldern namentlich bekannten Jugendverbände sowie die anerkannten Träger der Jugendhilfe wurden schriftlich gebeten, geeignete Personen hierfür zu benennen.

Sollte ein im Gebiet der Stadt Geldern wirkender Jugendverband oder freier Träger nicht berücksichtigt worden sein, so wird er hiermit gebeten, bis zum 07.09.2009 geeignete Personen zu benennen, die das passive Wahlrecht besitzen und im Gebiet der Stadt Geldern wohnen.

Geldern, 05.06.2009

Ulrich Janssen  
Bürgermeister